



**IBERIA GEWERBE  
POLICE**

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

wir danken Ihnen für den Abschluss Ihrer Versicherung bei uns und das Vertrauen, das Sie uns damit entgegenbringen.

Seit vielen Jahren haben wir uns nun auf die Versicherung von insbesondere ausländischen Interessen in Spanien spezialisiert. Dabei geht es uns in erster Linie darum, die Ansprüche, die Sie als unsere Kunde haben, auch zu erfüllen. Als unser Vertragspartner genießen Sie daher eine Reihe von Vorzügen:

**Kompromisslose Qualität:**

Wir streben nach höchster Qualität, auch in Details. Das macht aus der "IBERIA-Police" einen der branchenweit besten Verträge. Sie haben als unser Kunde einen Anspruch auf bedarfsgerechten Versicherungsschutz, kombiniert mit hoher Flexibilität. Die „IBERIA-Police“ wird Sie begleiten, auch in der Zeit, in der Sie sich nicht in Ihrem spanischen Domizil befinden.

**Schneller Service:**

Sie stellen einen Schadenfall fest? Rufen Sie Ihren Versicherungsbetreuer an oder die rund um die Uhr erreichbare "Schadenhotline". Kein anonymes Call Center, sondern professionelle Fachleute helfen Ihnen.

**First Class Betreuung:**

Wir legen Wert darauf, dass Sie sich bei uns sicher fühlen. Erwarten Sie von uns Engagement, Freundlichkeit und Kompetenz. Ihre Entscheidungsfreiheit ist uns jedoch genauso wichtig. So können Sie beispielsweise Ihren Vertrag zu jeder Zeit kündigen. Den anteiligen Beitrag für die nicht genutzte Restlaufzeit erhalten Sie selbstverständlich zurück.

Mit uns sind Sie gut versichert.

Ihre Iberia Insurance

<b>Verhalten im Schadenfall</b>	3	
<b>Definitionen</b>	4	
Deckungen		
<b>Abschnitt A Gebäude mit gewerblicher Nutzung</b>		
Die Deckung	7	
Entschädigung	10	
<b>Abschnitt B Geschäftsinhaltsversicherung</b>		
Die Deckung	11	
Entschädigung	15	
<b>Wahlweise Zusatzdeckungen für die Abschnitte A und B</b>	16	
<b>Generelle Ausschlüsse für die Abschnitte A und B</b>	17	
<b>Abschnitt C Betriebsunterbrechungsversicherung</b>		xx
<b>Abschnitt D Haftpflichtversicherung</b>		
Betriebshaftpflicht	18	
Privathaftpflicht	19	
Vertragsgrundlagen		
<b>Allgemeine Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen</b>	22	
<b>Anhang Gesetzestexte</b>	29	

Im Schadenfall stellt sich die Qualität einer Versicherung heraus. Besonders in diesem Bereich ist es **unsere** Prämisse, bestmögliche Qualität zu gewährleisten und **Ihnen** in jeder Hinsicht zur Seite zu stehen. Um **Ihnen** eine schnelle Regulierung zu garantieren, haben **wir** für **Sie** einige Punkte zusammengestellt, die **Ihnen** im Schadenfall die Orientierung erleichtern sollen:

1. Bitte benachrichtigen **Sie** unverzüglich **Ihren** Versicherungsvermittler. Er wird **Ihnen** dabei helfen, alles Weitere in die Wege zu leiten. Über Ihn erfahren **Sie** auch **Ihre** Obliegenheiten, also **Ihre** Pflichten, die nach Eintritt des Schadenfalles bestehen.
2. Bitte reichen **Sie uns** unverzüglich über **Ihren** Vermittler die vollständige Schadenanzeige mit den notwendigen Belegen ein.
3. Selbstverständlich stehen auch **wir Ihnen** gerne jederzeit für Fragen zur Verfügung. Außerhalb **unserer** Bürozeiten erreichen **Sie uns** in Notfällen unter der Schaden-Hotline:

**0034 – 971 – 69 90 96**

Dort stehen **Ihnen** in dringenden Fällen Experten rund um die Uhr – 24 Stunden am Tag – zur Seite.

4. In Fällen von Vandalismus, Diebstahl, Einbruch oder Raub informieren **Sie** bitte unverzüglich die Polizei und hinterlegen **Sie** dort unverzüglich eine Liste der Dinge, die beschädigt oder abhanden gekommen sind.
5. Sind vorläufige Reparaturen oder andere Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erforderlich, sollten **Sie** diese sofort veranlassen. Bei Fragen helfen **wir Ihnen** gerne weiter. Falls die äußeren Umstände dies erlauben, sollten **Sie** unbedingt Fotoaufnahmen des Schadens machen.
6. Bewahren **Sie** alle Unterlagen, Belege oder Rechnungen auf, da diese zum Nachweis **Ihres** Anspruches wichtig sein könnten. Ansonsten holen **Sie** sich bitte vor Reparaturbeginn Kostenvoranschläge ein, die **Sie** an **uns** zur Abstimmung weiterleiten.
7. Bitte bedenken **Sie**, dass wir gegebenenfalls den Schaden durch einen Sachverständigen begutachten müssen. Hierfür ist es wichtig, dass der Schadensort nur im Umfang der Schadenabwendung oder -minderung verändert wurde. Falls eine Besichtigung nicht notwendig ist, werden **wir Sie** über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden halten.

**Diese Definitionen dienen Ihrer Information. Sie sind gleichzeitig Bestandteil dieses Versicherungsvertrages und bestimmen den Inhalt der dort aufgeführten Begriffe.**

<b>Aufräumung</b>	<p>Das Aufräumen oder der Abbruch von Sachen, das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten und das Ablagern oder Vernichten dieser Sachen, sofern diese im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall beschädigt oder zerstört wurden. (Aufräumungs- und Abbruchkosten).</p> <p>Schutz, Bewegung oder Veränderung von versicherten Sachen zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (Bewegungs- und Schutzkosten). Darüber hinaus notwendige Transport- und Lagerkosten versicherter Sachen, sowie Feuerlösch-, Entsorgungs- und Dekontaminationsmaßnahmen.</p>
<b>Consortio-Pool</b>	Obligatorischer, nationaler Pool für außergewöhnliche Schadenereignisse.
<b>Einbruchdiebstahl</b>	<p>Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb</p> <ol style="list-style-type: none"><li>in einen Raum eines <b>Gebäudes</b> einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;</li><li>in einem Raum eines <b>Gebäudes</b> ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;</li><li>aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;</li><li>in einem Raum eines <b>Gebäudes</b> bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß der Definition von <b>Raub</b> anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;</li><li>in einem Raum eines <b>Gebäudes</b> ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;</li><li>in einen Raum eines <b>Gebäudes</b> mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch <b>Raub</b> oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.</li></ol>
<b>Elementarereignisse</b>	Zu den Elementarereignissen zählen <b>Schneedruck</b> , Lawinen, <b>Erdbeben</b> , <b>Überschwemmung</b> , <b>Hochwasser</b> , <b>Erdrutsch</b> , <b>Erdsenkung</b> und <b>Vulkanausbruch</b> .
<b>Erdbeben</b>	<b>Erdbeben</b> sind naturbedingte geophysikalische Erdstöße oder Erschütterungen des Erdbodens.
<b>Erdrutsch, Erdsenkung</b>	<b>Erdrutsch</b> ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. <b>Erdsenkung</b> ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
<b>Fremdes Eigentum</b>	Fremdes Eigentum ist versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und <b>Ihnen</b> zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.
<b>Gebäude</b>	Bezugsfertige <b>Gebäude</b> einschließlich ihrer Bestandteile, Einbauten und Zubehör (soweit im <b>Gebäude</b> befindlich oder außen angebracht), sowie unterirdischer Wasser- und Energieversorgungsleitungen und Kabel, soweit sie der Versorgung des versicherten <b>Gebäudes</b> dienen und <b>Sie</b> dafür die Gefahr tragen. Die Gebäude müssen, falls nicht anders vereinbart, aus Ziegel, Stein oder Beton bestehen (massiv) und ein Dach aus Schiefer, Ziegel, Asphalt oder Beton haben (harte Dachung).

<b>Weitere Gebäude</b>	<p>Zum <b>Gebäude</b> zählen auch Außenanlagen wie Schwimmbecken und deren Einrichtungen, Whirlpools und dergleichen, Terrassen, Veranden, Garagen, Tennisplätze, Ein-/Ausfahrten, Fußwege, Mauern, Tore und Zäune.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf <b>Gebäude</b> und <b>Gebäudeteile</b>, für welche ausschließlich <b>Sie</b> die Gefahr tragen.</p>
<b>Geld und Kreditkarten</b>	<p>Bargeld, Schecks, Wechsel, Sparbücher, Urkunden, Wertpapiere, Fahr- und Flugscheine, Briefmarken und Telefonkarten, sowie Kredit-, Scheck und Bankkarten.</p>
<b>Geschäftsinhalt</b>	<p>Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die <b>Ihrem</b> Betrieb zur Einrichtung oder zum Gebrauch bzw. zum Verbrauch dient und sich in <b>Ihrem</b> Eigentum oder Besitz befindet sowie die für <b>Ihren</b> Betrieb erforderlichen Warenvorräte. Für <b>Wertgegenstände</b> gelten Entschädigungsgrenzen. <b>Fremdes Eigentum</b> ist mitversichert.</p> <p>Mitversichert sind außerdem in das Gebäude eingefügte bewegliche Sachen, sofern sie von <b>Ihnen</b> als Mieter angeschafft wurden und <b>Sie</b> für diese Sachen die Gefahr tragen.</p> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen</li><li>– <b>Gebäudebestandteile</b> und <b>Gebäudezubehör</b>, sofern es sich nicht um in das <b>Gebäude</b> eingefügte Sachen handelt, die von <b>Ihnen</b> als Mieter angeschafft wurden und für die <b>Sie</b> die Gefahr tragen;</li><li>– Luftfahrzeuge aller Art ;</li><li>– Automaten mit Geldeinwurf samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten;</li></ul> <p>Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.</p>
<b>Hochwasser und Überschwemmung</b>	<p>Als <b>Hochwasser</b> gilt der Austritt erheblicher Wassermengen aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers als unmittelbare Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen, außergewöhnlicher Schneeschmelze oder dadurch entstandenen Rückstau. Als <b>Überschwemmung</b> gilt die Ansammlung erheblicher Wassermengen auf Geländeoberflächen als unmittelbare Folge von außergewöhnlichem Hochwasser, außergewöhnlichen Niederschlägen und Deichbruch oder außergewöhnlicher Schneeschmelze. Außergewöhnlich ist ein Ereignis dann, wenn es mit einer Häufigkeit von einmal in fünf Jahren oder seltener nach den Messungen der nächstgelegenen offiziellen (z.B. amtlicher) Mess-Stelle auftritt.</p>
<b>Kunst- und Wertgegenstände</b>	<p><b>Kunstgegenstände:</b> Antiquitäten (älter als 100 Jahre), antike Möbel; Gemälde; Zeichnungen; Stiche; Drucke; künstlerische Fotografien; handgeknüpfte (Wand-) Teppiche; Brücken; Manuskripte; antiquarische Bücher; Porzellan; Skulpturen; Briefmarken oder Münzen, die Bestandteil einer Sammlung sind; vergoldete und versilberte (Gebrauchs-) Gegenstände und alle Sammlerobjekte oder Liebhaberstücke usw., die sich in <b>Ihrem</b> Eigentum befinden.</p> <p><b>Wertgegenstände:</b> Schmuck; Armbanduhren; aus Edelmetallen oder Edelsteinen hergestellte Gegenstände, Perlen, Edelsteine; Jagd- und Sportwaffen; Sportausrüstungen; Kameras; Laptops, Notebooks und Pelze, die sich in <b>Ihrem</b> Eigentum befinden.</p>
<b>Leitungswasser</b>	<p>Wasser, Wasserdampf und vergleichbare Flüssigkeiten aus Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie den mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen und Anlagen, soweit diese der (Wasser-)Versorgung des versicherten <b>Gebäudes</b> dienen. Als Leitungswasser gilt auch Wasser aus Schwimmbecken, Wasserbetten und Aquarien.</p>

# Definitionen

---

<b>Neuwert</b>	Der <b>Neuwert</b> ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
<b>Obliegenheiten</b>	<b>Obliegenheiten</b> sind Verhaltenspflichten, deren Einhaltung in <b>Ihrem</b> Interesse liegt, da eine Nichtbeachtung nachteilige Rechtsfolgen nach sich ziehen kann (z.B. <b>unsere</b> Leistungsfreiheit). <b>Ihre Obliegenheiten</b> können <b>Sie</b> den Allgemeinen Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen entnehmen.
<b>Raub</b>	<b>Raub</b> liegt vor, wenn  a) gegen <b>Sie</b> Gewalt angewendet wird, um <b>Ihren</b> Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; b) <b>Sie</b> versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil <b>Ihnen</b> eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des <b>Versicherungsortes</b> verübt werden soll; c) <b>Ihnen</b> versicherte Sachen weggenommen werden, weil <b>Ihr</b> körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch <b>Ihre</b> Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
<b>Selbstbeteiligung</b>	Ein im <b>Versicherungsschein</b> genannter Betrag, den <b>Sie</b> bei jedem Schaden selbst übernehmen. Wenn die Police im Einzelfall eine höhere Selbstbeteiligung vorsieht, gilt diese.
<b>Sie/Ihr/Ihre</b>	Der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
<b>Schneedruck</b>	Als <b>Schneedruck</b> gilt Druck oder Gewicht ruhender Schnee- und Eismassen.
<b>Sonnenkollektoren</b>	<b>Sonnenkollektoren</b> sind weder Gebäudebestandteile noch Hausrat. Diese können gegen einen entsprechenden Zuschlag nur gegen Feuer, Sturm / Hagel, Vandalismus Glasbruch sowie Elementarereignisse versichert werden. Eine Absicherung gegen Wegnahme (Einbruchdiebstahl oder einfacher Diebstahl) ist nicht versicherbar.
<b>Versicherungsort</b>	Der <b>Versicherungsort</b> ist das im <b>Versicherungsschein</b> bezeichnete Wohngebäude bzw. die Wohnung des Versicherungsnehmers. Hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
<b>Versicherungssumme</b>	Die <b>Versicherungssumme</b> ist die von <b>uns</b> je Versicherungsfall auszuzahlende Höchstenschädigung, ausgedrückt in EUR. Sie muss dem Versicherungswert (Neuwert) der versicherten Sachen am Schadentag entsprechen.  Über die vereinbarte <b>Versicherungssumme</b> hinaus werden die vereinbarten Kosten erstattet.  Die im <b>Versicherungsschein</b> aufgeführten <b>Versicherungssummen</b> aller Positionen (z.B. auch Schmuck, Bargeld etc.) gelten als Maximalentschädigung für die jeweilige Position.
<b>Versicherungsschein</b>	Der <b>Versicherungsschein</b> enthält Angaben über den Versicherungsnehmer, den (die) <b>Versicherungsort(e)</b> , die <b>Versicherungssumme</b> , die Versicherungsdauer, die Prämie und die vereinbarten Abschnitte dieses Vertrages (= Umfang des Versicherungsschutzes) sowie über etwaige zusätzliche oder abweichende Regelungen.
<b>Wir/uns/unser</b>	Der Versicherer.
<b>Zeitwert</b>	Der <b>Zeitwert</b> ergibt sich aus dem <b>Neuwert</b> einer Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde. Bitte prüfen **Sie** daraufhin **Ihren Versicherungsschein**. Viele der verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine besondere Bedeutung. Fettgedruckte Begriffe sind auf den Seiten 4 bis 6 unter **Definitionen** erläutert.

### I. Deckung

**Folgendes ist versichert:**

#### 1. Gebäude – mit gewerblicher Nutzung

**Gebäude** sind gegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust aufgrund folgender Ursachen versichert:

**A) Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion.**

Hieraus resultierende Überspannungsschäden sind bis EUR 5.000,00 mitversichert.

**B) Zusammenstoß, Auf- oder Anprall unter Mitwirkung**

- 1) eines Fahrzeuges oder eines Flugkörpers bzw. seiner Ladung, Meteoriten;
- 2) von umstürzenden oder herabfallenden Bäumen, Ästen, Masten oder Pfählen.

**C) Sturm oder Hagel.**

**D) Bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser.**

Versichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an **leitungswasser**führenden Einrichtungen (nicht ersetzt wird der Wasserverlust).

**Sprinklerleckage** Mitversichert ist der bestimmungswidriger Austritt von Wasser aus Sprinkleranlagen. Die Sprinkleranlage ist mind. einmal pro Jahr durch eine Fachfirma zu prüfen.

**E) Rauch**

**F) Einbruchdiebstahl, Raub** oder der Versuch hiervon.

Für Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern ist die Entschädigung auf EUR 5.000,00 begrenzt.

Bitte lesen **Sie** zunächst unter "Allgemeine Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen" nach, welche Ausschlüsse generell gelten, bzw. unter welchen Umständen **Sie** keinen Versicherungsschutz genießen.

**Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:**

**Gebäude**, die nicht massiv gebaut sind oder keine harte Dachung haben.

**A) Schaden durch direkte Einwirkung von Nutzfeuer oder –wärme (versichert sind aber die Folgeschäden daraus) und Sengschäden,**

**B) Zerstörung oder Beschädigung**

durch Beschneiden, Aufpfropfen oder Fällen von Bäumen oder Ästen auf dem Versicherungsgrundstück.

**D) Zerstörung oder Beschädigung jedweder Ursache**

1) durch Frost an Schwimmbecken und den zu ihnen gehörenden Einrichtungen;

2) solange die versicherte **Gebäude** nicht bezugsfertig oder nicht für **die vorgesehenen Geschäftszwecke** genutzt werden

3) durch Rückstau

**Bestimmungswidriger Austritt bei Druckproben, Umbauten, Reparaturen am Gebäude oder der Sprinkleranlage**

**F) Zerstörung oder Beschädigung, wenn die Gebäude nicht für vorgesehenen Geschäftszwecke genutzt werden.**

Sonnenkollektoren sind nicht gegen eine Wegnahme versichert.

### Folgendes ist versichert:

#### G) Vandalismus.

Für Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern ist die Entschädigung auf EUR 5.000,00 begrenzt.

#### H) Glasbruch

von Gebäudeverglasungen bis zu einer Fläche von 6 Quadratmeter je Scheibe sofern ausschließlich Sie die Gefahr tragen.

Versichert sind die Kosten für das Liefern und Einsetzen der Scheiben.

Künstlerisch bearbeitetes Glas ist mitversichert.

Mitversichert bis insgesamt EUR 2.500,00 je Schadenereignis sind die Kosten für

- Notverglasung;
- Anstriche, Malereien, Schriften und sonstige Verzierungen;
- Aufbau von Gerüsten zur Ersatzbeschaffung;
- Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen der Scheiben behindern (z.B. Schutzgitter).

#### I) Elementargefahren

Bei der Versicherung von Elementargefahren gilt eine Selbstbeteiligung von 10% des Schadens, mindestens EUR 150,00 und maximal 1% der Versicherungssummen.

Versichert sind Schäden durch:

##### A) Schneedruck und Lawinen

##### B) Erdbeben

##### C) Hochwasser und Überschwemmung

### Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:

#### G) Zerstörung oder Beschädigung, wenn die Gebäude nicht für die vorgesehenen Geschäftszwecke genutzt werden.

#### H) Zerstörung oder Beschädigung von

##### 1) Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Sonnenkollektoren

2) der Oberfläche (z.B. Schrammen).

#### A) Zerstörung, Beschädigung oder Verlust

von Nebengebäuden, die nicht massiv gebaut und mit harter Dachung versehen sind (es sei denn, die Hauptgebäude sind ebenfalls betroffen)

#### B) Zerstörung oder Beschädigung,

wenn die Standfestigkeit des Gebäudes vor Eintritt des Erdbebens nicht gewährleistet oder seine Benutzbarkeit erheblich gemindert war.

#### C) Zerstörung, Beschädigung oder Verlust

durch Sturmflut, Springflut oder Deichbruch.

Versichert sind Schäden durch:

**D) Erdbeben, Erdbeben**

**E) Vulkanausbruch** bis EUR 10.000,00.

**2. Vorsorge**

Für Wertsteigerungen sowie Um-/Aus- und Anbauten gilt eine Vorsorge von 10 % der **Versicherungssumme** für **Gebäude** vereinbart. Werterhöhungen durch Um-/Aus- und Anbauten gelten nach Fertigstellung mitversichert, wenn sie uns spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit mitgeteilt werden.

**3. Versicherte Kosten**

Wir erstatten über die vereinbarte **Versicherungssumme** für **Gebäude** hinaus folgende im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstandene Kosten – jedoch maximal EUR 1.250.000 pro Versicherungsort :

- A)** Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen nach dem und im Zusammenhang mit dem Schadeneintritt bis zu insgesamt 15 % der **Versicherungssumme** für **Gebäude**.
- B)** Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung, sofern die Wiederherstellung unverzüglich veranlasst wird, bis zu insgesamt 10 % der **Versicherungssumme** für **Gebäude**.
- C)** Die notwendigen Kosten der Aufräumung und Sicherung der Schadenstelle und der versicherten Sachen bis zu insgesamt 20 % der **Versicherungssumme** für **Gebäude** sowie die notwendigen Kosten der Schadenabwendung und Schadenminderung.

Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:

**D) Zerstörung, Beschädigung oder Verlust**

- 1)** bei mangelhafter Konstruktion der Fundamente der versicherten **Gebäude**;
- 2)** durch Bauarbeiten, Neu- und Umbauten;
- 3)** von Außenanlagen, wie Schwimmbecken und deren Einrichtungen, Whirlpools und dergleichen, Terrassen, Veranden, Garagen, Tennisplätze, Ein-/Ausfahrten, Fußwege, Mauern, Tore und Zäune es sei denn, die Haupt**gebäude** sind überwiegend betroffen.
- 4)** Wenn die Standfestigkeit des **Gebäudes** bereits vor Eintritt des **Erdbebens** oder der **Erdbeben** nicht gewährleistet oder seine Benutzbarkeit erheblich gemindert war.

- A)** Kosten, die bereits unter einem anderen Abschnitt in dieser Police geltend gemacht wurden.

### II. Entschädigung

Wir leisten folgende Entschädigung

#### 1. Zerstörung von Gebäuden

bei zerstörten **Gebäuden** oder abhanden gekommenen **Gebäudeteilen** und -zubehör den Neuwert (ortsüblicher Neubauwert bzw. Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

**Sie** haben Anrecht auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, falls der Wiederaufbau der versicherten **Gebäude** am **Versicherungsort** bzw. die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt ist. Falls ein solcher Wiederaufbau am **Versicherungsort** binnen 3 Jahren rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, erhalten **Sie** bei Wiederaufbau an anderer Stelle innerhalb des jeweiligen Landes den Neuwert.

Ansonsten steht Ihnen der Zeitwert des **Gebäudes** oder der beschädigten Teile, jedoch nicht mehr als die vereinbarte **Versicherungssumme** für **Gebäude** zu.

#### 2. Beschädigung von Gebäuden

bei Beschädigung von **Gebäuden** oder **Gebäudeteilen** die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch die vereinbarte **Versicherungssumme** für **Gebäude**.

#### 3. Beschädigung von Außenanlagen

Bei Beschädigung oder Zerstörung von Wegen, Mauern, Toren und Zäunen ist die Entschädigung auf jeweils EUR 2.500,00 pro Schadenereignis begrenzt. **Sonnenkollektoren sind nur gegen einen Prämienaufschlag gegen Feuer, Sturm / Hagel, Vandalismus, Glasbruch sowie Elementarereignisse versicherbar.**

#### 4. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

#### 5. Sofern **Sie** Mit- oder Sondereigentümer im Rahmen einer Eigentümergemeinschaft sind, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den von **Ihnen** genutzten Teil des oder der **Gebäude(s)** und **Ihren** Anteil an eventuellen Gemeinschaftseinrichtungen, soweit für die Eigentümergemeinschaft kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz besteht. Im Schadenfall haften wir für den Teil, für den **Sie** laut Kaufvertrag und/oder Teilungsabkommen die Gefahr tragen. Dies gilt jedoch nur, wenn es **uns** vor Vertragsabschluss angezeigt wurde.

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde. Bitte prüfen **Sie** daraufhin **Ihren Versicherungsschein**. Viele der verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine besondere Bedeutung. Fettgedruckte Begriffe sind auf den Seiten 4 bis 6 unter **Definitionen** erläutert.

Bitte lesen **Sie** zunächst unter "Allgemeine Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen" nach, welche Ausschlüsse generell gelten, bzw. unter welchen Umständen **Sie** keinen Versicherungsschutz genießen.

### I. Deckung

**Folgendes ist versichert:**

#### 1. Geschäftsinhalt

Ihr **Geschäftsinhalt** ist am **Versicherungsort** gegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust aufgrund folgender Ursachen versichert:

- A)** Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion

Hieraus resultierende Überspannungsschäden sind bis EUR 5.000,00 mitversichert.

- B)** Zusammenstoß, Auf- oder Anprall unter Mitwirkung

- 1) eines Fahrzeuges oder eines Flugkörpers bzw. seiner Ladung, Meteoriten;
- 2) von umstürzenden oder herabfallenden Bäumen, Ästen, Masten oder Pfählen.

- C)** Sturm oder Hagel.

- D)** Bestimmungswidriger Austritt von **Leitungswasser**.

Versichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an **leitungswasserführenden** Einrichtungen (nicht ersetzt wird der Wasserverlust).

**Sprinklerleckage** Mitversichert ist der bestimmungswidriger Austritt von Wasser aus Sprinkleranlagen. Die Sprinkleranlage ist mindestens einmal pro Jahr durch eine Fachfirma zu prüfen.

- E)** Rauch

**Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:**

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von **Geschäftsinhalt** der Mieter und Untermieter.

- A)** Schaden durch direkte Einwirkung von Nutzfeuer oder -wärme (versichert sind aber die Folgeschäden daraus), Sengschäden,

- B)** Zerstörung oder Beschädigung

durch Beschneiden, Aufpfropfen oder Fällen von Bäumen oder Ästen auf dem Versicherungsgrundstück.

- C)** Zerstörung oder Beschädigung

von Gegenständen im Freien, ~~ausgenommen Gartenmöbel.~~

- D)** Zerstörung oder Beschädigung jedweder Ursache

- 1) solange das versicherte **Gebäude** nicht bezugsfertig oder nicht für **die vorgesehenen Geschäftszwecke** eingerichtet ist;

- 2) durch Rückstau

Bestimmungswidriger Austritt bei Druckproben, Umbauten, Reparaturen am Gebäude oder der Sprinkleranlage

### Folgendes ist versichert:

- F)** Einbruchdiebstahl, Raub oder der Versuch hiervon

Raub gilt innerhalb von Gebäuden oder auf dem Grundstück des Versicherungsortes und auf Transportwegen versichert.

- G)** Vandalismus

- H)** Glasbruch

Glasbruch von Mobiliarverglasungen, bis zu einer Fläche von 6 Quadratmeter je Scheibe sofern ausschließlich Sie die Gefahr tragen. Versichert sind die Kosten für das Liefern und Einsetzen der Scheiben.

Mitversichert sind auch die Kosten einer notwendigen Notverglasung bis EUR 2.500 enthalten.

Künstlerisch bearbeitetes Glas ist bis insgesamt EUR 2.500,00 mitversichert.

Mitversichert bis insgesamt EUR 250,00 je Schadenereignis sind die Kosten für

- Anstriche, Malereien, Schriften und sonstige Verzierungen;
- Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen von Scheiben behindern.

Mitversichert gelten Glasbruchschäden an Sonnenkollektoren. Als Entschädigungsgrenze gilt die im **Versicherungsschein** gesondert vereinbarte **Versicherungssumme**.

Sonnenkollektoren können gegen einen entsprechenden Prämienaufschlag nur gegen Feuer, Sturm / Hagel, Vandalismus, Glasbruch sowie Elementarereignisse mitversichert werden

### Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:

- F)** Zerstörung, Beschädigung oder Verlust, wenn die **Gebäude** nicht für die **vorgesehenen Geschäftszwecke** eingerichtet sind. Sonnenkollektoren sind nicht gegen Wegnahme versichert.

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust durch Raub auf Transportwegen, wenn der Transport durch ein Wertransportunternehmen durchgeführt wird.

Einfacher Diebstahl

Schäden an verschlossenen Registrierkassen

- G)** Zerstörung, Beschädigung oder Verlust, wenn die **Gebäude** nicht für die **vorgesehenen Geschäftszwecke** eingerichtet sind.

- H)** Zerstörung oder Beschädigung von

- 1) optischen Gläsern, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Handspiegeln, Aquarien, Terrarien und Sonnenkollektoren;

- 2) der Oberfläche (z.B. Schrammen).

Beschädigung der Oberfläche (z.B. Schrammen)

Wegnahme (Einbruchdiebstahl oder einfacher Diebstahl) ist nicht versichert

### Folgendes ist versichert:

#### I) Elementargefahren

Bei der Versicherung von **Elementargefahren** gilt eine **Selbstbeteiligung** von 10% des Schadens, mindestens EUR 150,00 und maximal 1% der Versicherungssummen.

A) **Schneedruck** und Lawinen

B) **Erdbeben**

C) **Hochwasser** und **Überschwemmung**

D) **Erdrutsch, Erdsenkung bis EUR 10.000**

E) **Vulkanausbruch** bis EUR 10.000

#### 2. **Außenversicherung**

### Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:

A) Zerstörung, Beschädigung **oder Verlust**

von **Nebengebäuden**, die nicht massiv gebaut und mit harter Dachung versehen sind (**es sei denn, die Hauptgebäude sind ebenfalls betroffen**)

B) Zerstörung oder Beschädigung **oder Verlust**

wenn die Standfestigkeit des **Gebäudes** vor Eintritt des **Erdbebens** nicht gewährleistet oder seine Benutzbarkeit erheblich gemindert war.

C) Zerstörung oder Beschädigung **oder Verlust**

durch Sturmflut, Springflut oder Deichbruch.

Zerstörung oder Beschädigung

1) bei mangelhafter Konstruktion der Fundamente der versicherten **Gebäude**;

2) durch Bauarbeiten, Neu- und Umbauten;

3) Außenanlagen, wie Schwimmbecken und deren Einrichtungen, Whirlpools und dergleichen, Terrassen, Veranden, Garagen, Tennisplätze, Ein-/Ausfahrten, Fußwege, Mauern, Tore und Zäune es sei denn, die **Hauptgebäude** sind überwiegend betroffen.

4) wenn die Standfestigkeit des **Gebäudes** bereits vor Eintritt des **Erdrutsches** oder der **Erdsenkung** nicht gewährleistet oder seine Benutzbarkeit erheblich gemindert war.

~~Ihr Hausrat ist während seiner vorübergehenden Entfernung vom **Versicherungsort** von bis zu 3 Monaten gegen die unter Punkt 1. "Hausrat" aufgeführten Gefahren innerhalb von Gebäuden weltweit bis 10 % der **Versicherungssumme** für **Hausrat**, maximal EUR 10.000,00 versichert.~~

~~Für Schäden durch **Raub** besteht Versicherungsschutz auch außerhalb von **Gebäuden**, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 10 % der **Versicherungssumme** für **Hausrat**, maximal EUR 10.000,00.~~

~~Für **Kunst- und Wertgegenstände** sowie **Bargeld** ist die Entschädigung auf insgesamt EUR 1.000,00 je Schadenereignis begrenzt.~~

### 3. Vorsorge

Für Wertsteigerungen und Neuerwerbungen gilt eine Vorsorge von 10% der **Versicherungssumme** für **Geschäftsinhalt vereinbart, maximal jedoch EUR 25.000**. Wertsteigerungen durch Neuerwerbungen gelten mitversichert, wenn sie uns spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit mitgeteilt werden

### 2. bei Nebenwohnsitzen

~~Schäden durch Raub an Sachen, die **Sie** auf Verlangen des Täters erst an den Ort der Wegnahme heranschaffen müssen.~~

### Folgendes ist versichert:

#### 4. Versicherte Kosten

Wir erstatten über die vereinbarte **Versicherungssumme** für **Gebäude** hinaus folgende im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstandene Kosten – jedoch maximal EUR 125.000 pro Versicherungsort :

- A)** notwendige Unterkunftskosten, die **Ihnen** entstehen, wenn die versicherten **Gebäude** für **Sie** unbewohnbar geworden sind, bis zu EUR 2.500,00 je Schadenereignis.
- B)** notwendige und nachgewiesene Reisekosten von **Ihrem** Hauptwohnsitz aus, die **Ihnen** im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden entstehen (z.B. Flug- oder Bahntickets) bis zu 15 % der Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal jedoch EUR 1.000,00.
- C)** die Reparaturkosten für **Gebäudebeschädigungen** im Bereich der gemieteten Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch hiervon bis zu EUR 5.000,00.
- D)** die notwendigen Kosten der **Aufräumung** und Sicherung der Schadenstelle und der versicherten Sachen bis zu insgesamt 20 % der Versicherungssumme für **Hausrat** sowie die notwendigen Kosten der Schadenabwendung und -minderung.

### Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:

- A)** Kosten, die bereits unter einem anderen Abschnitt dieser Police geltend gemacht wurden.
- B)** Kosten, die bereits unter einem anderen Abschnitt dieser Police geltend gemacht wurden.

### II. Entschädigung

Wir leisten folgende Entschädigung

#### 1) Zerstörung von Geschäftsinhalt

Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen den Neuwert (Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

#### 2) Beschädigung von Geschäftsinhalt

Bei beschädigten Gegenständen den Neuwert (Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand) oder die notwendigen Reparaturkosten, je nachdem, was niedriger ist.

#### 3) Zerstörung oder Beschädigung von Kunstgegenständen

Bei beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen **Kunstgegenständen** den Marktwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles oder die notwendigen Reparaturkosten, jedoch nicht mehr als die für **Kunstgegenstände** vereinbarte Versicherungssumme, je nachdem, was niedriger ist. Die Entschädigungsgrenze beträgt EUR 5.000,00 je Einzelstück, sofern nicht im Versicherungsschein andere Summen vereinbart sind.

#### 4) Warenvorräte

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Waren, die **Sie** herstellen, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind, Waren, mit denen **Sie** handeln, von Rohstoffen und Naturerzeugnissen wird im Versicherungsfall der **Neuwert** erstattet

#### 5) Schaufensterinhalt

In der Einbruchdiebstahlversicherung sind Schäden welche –insbesondere an Schaufensterinhalt- eintreten, ohne daß der Täter das Gebäude betritt bis zu EUR 2.500,00 versichert.

#### 6) Gold, Silber, Schmuck, Uhren etc.

Die Entschädigungsgrenze für Gold, Silber, Schmuck, Uhren etc. entspricht den im Versicherungsschein festgelegten Werten und maximal EUR 5.000,00 je Einzelstück, sofern nicht im Versicherungsschein andere Summen vereinbart sind. Bei Nichtnutzung des **Gebäudes** (Abwesenheit von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen) sind Gold- oder Silberwaren, vergoldete oder versilberte Gegenstände, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Münzen, Medaillen und Briefmarken gegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust außerhalb eines Safes nicht gegen Einbruchdiebstahl und Vandalismus versichert.

#### 7) Private Sparbücher, Wertpapiere, Bargeld, Kreditkarten etc.

Die Entschädigungsgrenze für Sparbücher und sonstige Wertpapiere beläuft sich auf EUR 2.500,00, für Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Scheckkarten und Bankkarten auf die im Versicherungsschein festgelegten Werten, je Schadenereignis. Bei Nichtnutzung der **Gebäude** (Abwesenheit von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen) sind diese Gegenstände am **Versicherungsort** außerhalb eines Safes nicht gegen Einbruchdiebstahl und Vandalismus versichert.

#### 8) Gegenstände im Freien / Sonnenkollektoren

Die Entschädigungsgrenze für Gartenmöbel, Sonnenkollektoren und andere Gegenstände, welche bestimmungsgemäß im Freien verbleiben, entspricht den im Versicherungsschein festgelegten Werten. Nicht mitversichert ist deren Diebstahl.

#### 9) Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

## Abschnitt C Betriebsunterbrechnungsversicherung

---

Dieser Abschnitt bzw. die darin enthaltenen wahlweisen Zusatzdeckungen gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich ganz oder teilweise vereinbart wurden. Bitte prüfen **Sie** daraufhin **Ihren Versicherungsschein**. Viele der verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine besondere Bedeutung. Fettgedruckte Begriffe sind auf den Seiten 4 bis 6 unter **Definitionen** erläutert.

Bitte lesen **Sie** zunächst unter "Allgemeine Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen" nach, welche Ausschlüsse allgemein gelten bzw. unter welchen Umständen **Sie** keinen Versicherungsschutz genießen.

### Folgendes ist versichert:

#### 1. **Betriebsgewinn und Kosten**

Wird **Ihr** im **Versicherungsschein** bezeichneter Betrieb infolge eines durch diesen Vertrag ersatzpflichtigen Schadens unterbrochen, so ersetzen, **wir Ihnen** den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden bis zur Höhe der Versicherungssumme der Inhalts-versicherung.

Der Unterbrechungsschaden ist der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb sowie der entgehende Betriebsgewinn. Wir haften für den Unterbrechungs-schaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an Urkunden, Akten, Pläne, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Datenträgern sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz hierfür ist, daß **Sie** von den o.g. Unterlagen und Datenträger Duplikate anfertigen und diese so aufbewahren, daß sie im Fall eines Schadens voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

**Wir** ersetzen den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter des versicherten Objektes infolge eines gemäß dieser Police ersatzpflichtigen Schadens berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Der Ersatzleistungen werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude bzw. der Gebäudeteil wieder benutzbar ist, höchstens aber für 12 Monate.

#### 2. **Mietverlust**

### Folgendes ist nicht versichert, soweit nicht gegenteilig vereinbart:

Wir haften nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird durch

a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;

b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;

c) dadurch, daß Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

**Wir** ersetzen den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter des versicherten Objektes infolge eines gemäß dieser Police ersatzpflichtigen Schadens berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern. Der Ersatzleistungen werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude bzw. der Gebäudeteil wieder benutzbar ist, höchstens aber für 12 Monate.

### 3. Glasbruch an Sonnenkollektoren

Mitversichert gelten Glasbruchschäden an Sonnenkollektoren. Als Entschädigungsgrenze gilt die im **Versicherungsschein** gesondert vereinbarte **Versicherungssumme**.

Sonnenkollektoren können gegen einen entsprechenden Prämienaufschlag nur gegen Feuer, Sturm / Hagel, Vandalismus, Glasbruch sowie Elementarereignisse mitversichert werden.

Wenn **Sie** die Möglichkeit der Wiederbenutzung schuldhaft verzögern.

Beschädigung der Oberfläche (z.B. Schrammen)

Wegnahme (Einbruchdiebstahl oder einfacher Diebstahl) ist nicht versichert.

Soweit nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist, deckt die Versicherung nicht:

- 1) Zerstörung oder Beschädigung von versicherten **Gebäuden** oder Gegenständen durch
  - a) Senkung, Schrumpfung, Dehnen, Verziehen, Zerkratzen, Absplittern, Zustandsverschlechterung oder Abnutzung, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit sowie anhaftende Mängel;
  - b) technischen Defekt, mechanische und/oder elektrische Störungen oder Ausfälle, Gerätedefekte, Strom- oder Energieausfall, Bedienungsfehler, Computerviren, Softwarefehler;
  - c) Rost und Oxidation, Schädlinge, Ungeziefer oder Nagetiere, Schwamm, Fäulnis oder Schimmel, Grundwasser, Witterungsniederschläge, Hitze-, Temperatur- und Druckschwankungen, allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit sowie von Niederschlägen (Russ-Staub und dergleichen), Einwirkungen von Licht oder Temperatur (es sei denn durch Hagel, Sturm, Frost oder Brand, Blitzschlag oder Explosion hervorgerufen).
- 2) Schäden durch Kernenergie (insbesondere ionisierende Strahlungen, Verseuchung durch Radioaktivität, nuklearen Brennstoff, radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Bestandteile, explosive, nukleare Anlagen oder Teile hiervon oder Kontamination);
- 3) Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung oder durch eine hoheitliche Maßnahme;
- 4) Schäden infolge von Umbau- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnlichen Vorgängen, fehlerhafter oder mangelhafter Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
- 5) Schäden, die bereits durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind.
- 6) Schäden, die durch den nationalen Consorcio-Pool gedeckt werden.



## Abschnitt D setzen ... Haft

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHB)

#### I. Der Versicherungsschutz (§§ 1 -4)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Vorsorge-Versicherung
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes.  
Zahlung des Erstbeitrages
- § 4 Ausschlüsse

#### II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

- § 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren
- § 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

#### III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs
  - § 8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
  - § 9 Vertragsdauer. Kündigung. Betriebs Übergang. Wegfall des versicherten Risikos. Doppelversicherung
  - § 10 Verjährung. Klagefrist
  - § 11 Vorvertragliche Anzeige pflichten des Versicherungsnehmers
  - § 12 Anzuwendendes Recht
  - § 13 Gerichtsstände
  - § 14 Anzeigen und Willenserklärungen
- 

#### I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4) § 1 Gegenstand der Versicherung

---

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht
  - a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften. Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");
  - b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.  
Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:  
Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
  - c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).
3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

# Abschnitt C Betriebsunterbrechungsversicherung

---

## § 2 Vorsorge-Versicherung

---

Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziffer 2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.  
Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung begedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 500.000 € für Personenschäden und 150.000 € für Sachschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
  - a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
  - b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - c) dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

## § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrages

---

### I.

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
2. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### II.

1. Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend macht.
4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

## Generelle Ausschlüsse für die Abschnitte A und B

---

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### III.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer IV. 1).

### IV.

1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf Grund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer auf geschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

## Abschnitt C Betriebsunterbrechnungsversicherung

---

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### § 4 Ausschlüsse

---

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordn., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII mitgedeckt.
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
6. Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
  - a) der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
  - b) die Schäden
    - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
    - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und der gleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
    - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der

## Generelle Ausschlüsse für die Abschnitte A und B

---

Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.\*

8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.

Dies gilt nicht

a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung),

es sei denn,

sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umweithaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen  
oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

9. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

---

\*der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab

## Abschnitt C Betriebsunterbrechnungsversicherung

---

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
2. Haftpflichtansprüche
  - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
  - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
  - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
  - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
  - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
  - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

#### § 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechts behelfe zu ergreifen.
5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.  
Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare **Unbilligkeit** verweigern konnte.
6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

### § 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

#### L

Wird eine der in § 5 genannten Obliegenheiten oder eine andere im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Wird eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles oder zur Gefahrverhütung/-verminderung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war. Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminde rung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

### III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)

#### **§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs**

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt nebedem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziffer II. 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

#### **§ 8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

##### L

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.  
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.  
Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
3. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.  
Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## Generelle Ausschlüsse für die Abschnitte A und B

---

6. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### II.

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.
2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers z. Z. des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 8 Ziffer III. nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.
3. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziffer II. 1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

### III.

1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zu gelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vor vergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.  
Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.  
Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).  
Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
3. Liegt die Veränderung nach Ziffer 1 Abs. 1 oder Ziffer 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
4. Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

## Abschnitt C Betriebsunterbrechungsversicherung

---

5. Soweit der Folgejahresbeitrag nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Beitragsangleichung statt. Dies gilt nicht für Mindestbeiträge.

### IV.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Bei vollständigem oder teilweise Wegfall versicherter Risiken gilt:

Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

### **§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos, Doppelversicherung**

---

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf dem Vertragspartner eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### II,

1. Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß § 8 Ziffer III. 2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens je doch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.
3. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenzahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.
4. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
5. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht,
6. Bei einer Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des fünften Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### III.

1. Wird ein Unternehmen, für das eine Betriebs-Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.  
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
2. Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
  - durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.
3. Das Kündigungsrecht erlischt,
  - wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
  - wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
4. Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
5. Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.  
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.  
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.  
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

### IV.

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

### V.

1. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
2. Wenn eine Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

### § 10 Verjährung, Klagefrist

---

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.  
Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.
2. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer diesen nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

### § 11 Vorvertrag liehe Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### I.

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
2. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### II.

1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
1. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden. Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Bevollmächtigtem arglistig verschwiegen wurde.
3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.  
Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## III.

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

## IV.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

### **§ 12 Anzuwendendes Recht**

---

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **§ 13 Gerichtsstände**

---

1. Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

### **§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen**

---

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechende Anwendung.



## RIESGOS QUE SON CUBIERTOS POR EL CONSORCIO DE COMPENSACIÓN DE SEGUROS

*Cláusula de indemnización de las pérdidas derivadas de acontecimientos extraordinarios acaecidos en España.*

*De conformidad con lo establecido en los artículos 6 y 8 del Estatuto Legal del Consorcio de Compensación de Seguros, aprobado por el artículo 4 de la Ley 21/1990, de 19 de diciembre ("Boletín Oficial del Estado" del 20), el tomador de un contrato de seguro de los que deben obligatoriamente incorporar recargo en favor de la citada entidad de Derecho Público, mencionados en el artículo 7 del mismo Estatuto Legal, tiene la facultad de convenir la cobertura de los riesgos extraordinarios con cualquier entidad aseguradora que reúna las condiciones exigidas por la legislación vigente, satisfaciendo el Consorcio de Compensación de Seguros las indemnizaciones derivadas de siniestros producidos por acontecimientos extraordinarios acaecidos en España y que afecten a riesgos en ella situados, a los asegurados que, habiendo satisfecho los correspondientes recargos a su favor, se encuentren en alguna de las situaciones siguientes:*

*1. Que el riesgo extraordinario cubierto por el Consorcio de Compensación de Seguros no esté, amparado por póliza de seguro.*

*2. Que, aun estando amparado por póliza de seguro, las obligaciones de la entidad aseguradora no pudieron ser cumplidas por haber sido declarada en quiebra, suspensión de pagos o que, hallándose en una situación de insolvencia, estuviese sujeta a un procedimiento de liquidación intervenida o ésta hubiera sido asumida por la Comisión Liquidadora de Entidades*

*Aseguradoras.*

*El Consorcio de Compensación de Seguros ajustará su actuación a lo dispuesto en el mencionado Estatuto Legal, modificado por la Ley 30/1995, de 8 de noviembre, de Ordenación y Supervisión de los Seguros Privados ("Boletín Oficial del Estado" de 9); en la Ley 50/1980, de 8 de octubre, de Contrato de Seguro; en el Real Decreto 2022/1986, de 29 de agosto, por el que se aprueba el Reglamento de Riesgos Extraordinarios sobre las Personas y los Bienes ("Boletín Oficial del Estado" de 1 de octubre), y disposiciones complementarias.*

### **I. Resumen de normas legales**

#### **1. Acontecimientos extraordinarios cubiertos**

*Se entiende por acontecimientos extraordinarios:*

*a) Los siguientes fenómenos de la naturaleza: Terremotos y maremotos, inundaciones extraordinarias, erupciones volcánicas, tempestad ciclónica atípica y caídas de cuerpos siderales y aerolitos.*

*b) Los ocasionados violentamente como consecuencia de terrorismo, rebelión, sedición, motín y tumulto popular.*

*c) Hechos o actuaciones de las Fuerzas Armadas o de las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en tiempo de paz.*

#### **2. Riesgos excluidos**

*No serán indemnizables por el Consorcio de Compensación de Seguros los daños o siniestros siguientes:*

*a) Los que no den lugar a indemnización según la Ley de Contrato de Seguro.*

*b) Los ocasionados en personas o bienes asegurados por contrato de seguro distinto a aquellos en que es obligatorio el recargo a favor del Consorcio de Compensación de Seguros.*

*c) Los debidos a vicio o defecto propio de la cosa asegurada.*

*d) Los producidos por conflictos armados, aunque no haya precedido la declaración oficial de guerra.*

*e) Los que por su magnitud y gravedad sean calificados por el Gobierno de la Nación como "catástrofe o calamidad nacional".*

*f) Los derivados de la energía nuclear.*

*g) Los debidos a la mera acción del tiempo o a agentes atmosféricos distintos a los fenómenos de la naturaleza antes señalados.*

*h) Los causados por actuaciones producidas en el curso de reuniones y manifestaciones llevadas a cabo conforme a lo dispuesto en la Ley Orgánica 9/1983, de 15 de julio, así como durante el transcurso de huelgas legales.*

*i) Los indirectos o pérdidas de cualquier clase derivadas de daños directos o indirectos.*

*j) Los causados por mala fe del asegurado.*

*k) Los producidos antes del pago de la primera prima.*

*l) Los producidos encontrándose la cobertura en suspensión de efectos o el contrato extinguido por falta de pago de primas.*

*m) Los correspondientes a pólizas cuya fecha o efecto, si fuera posterior, no precedan en treinta días a aquel en que haya ocurrido el siniestro, salvo en los casos de reemplazo o sustitución de póliza, o revalorización automática de capitales.*

#### **3. Franquicia**

*En los seguros contra daños será de un 10 por 100 de la cuantía del siniestro, no pudiendo exceder del 1 por 100 de la suma asegurada ni ser inferior a 150 €. El citado límite inferior no será de aplicación cuando la suma asegurada sea igual o inferior a 15.025 €. En los supuestos en que dicha suma asegurada sea igual o superior a 6.010.121 €, se aplicará la escala de franquicias, en porcentaje del siniestro, y los límites máximos absolutos que se establecen en el artículo 9º del Reglamento de Riesgos Extraordinarios sobre las Personas y los Bienes, en la redacción que al mismo dió el Real Decreto 354/1988 de 19 de abril. La franquicia se aplicará en cada siniestro y por cada situación de riesgo. En los seguros de personas no se efectuará deducción por franquicia.*

#### **4. Pactos de inclusión facultativa en el seguro ordinario**

*En los casos en que la póliza ordinaria incluya cláusulas de seguro a primer riesgo: seguro a valor de nuevo, capital flotante o compensación de capitales, dichas formas de aseguramiento serán de aplicación también a la compensación de pérdidas derivadas de acontecimientos extraordinarios en los mismos términos, amparando dicha cobertura los mismo bienes y sumas aseguradas que la póliza ordinaria. Tales cláusulas no podrán incluirse en la cobertura de riesgos extraordinarios sin que lo estén en la póliza ordinaria.*

#### **5. Infraseguro y sobraseguro**

*En los casos en que exista infraseguro, el asegurado será el propio asegurador de la parte correspondiente. Si la suma asegurada supera notablemente el valor del interés, se indemnizará el daño efectivamente causado.*

### **II. Procedimiento de actuación en caso de siniestro**

*En caso de siniestro, el asegurado deberá:*

*1. Comunicar en las oficinas del Consorcio de Compensación de Seguros o de la entidad aseguradora emisora de la póliza, la ocurrencia del siniestro dentro del plazo máximo de siete días de haberlo conocido. La comunicación se formulará en el modelo establecido al efecto, que será facilitado en dichas oficinas, acompañando la siguiente documentación:*

*– Copia o fotocopia del recibo de prima acreditativo del pago de la prima correspondiente a la anualidad en curso, y en la que conste expresamente el importe, fecha y forma de pago de la misma.*

*– Copia o fotocopia de la cláusula de cobertura de riesgos extraordinarios, de las condiciones generales, particulares y especiales de la póliza ordinaria, así como de las modificaciones, apéndices y suplementos de dicha póliza, si las hubiere.*

*– Copia o fotocopia del documento nacional de identidad o número de identificación fiscal.*

*– Datos relativos a la entidad bancaria donde deban ingresarse los importes indemnizables, con indicación del número de entidad, número de sucursal, dígito de control y número de cuenta, así como del domicilio de dicha entidad.*

*2. Conservar restos y vestigios del siniestro para la actuación pericial y, en caso de imposibilidad absoluta, presentar documentación probatoria de los daños, tales como fotografías o actas notariales, gastos que serán por cuenta del asegurado. Asimismo, deberá procurar que no se produzcan nuevos desperfectos o desapariciones, que serían a cargo del asegurado.*



# Allgemeine Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen

## KLAUSEL FÜR DEN ERSATZ VON SCHÄDEN AUS AUSSERGEWÖHNLICHEN, IN SPANIEN EINGETRETENEN EREIGNISSEN.

(informative Übersetzung)

In Übereinstimmung mit dem, was in den Art. 6 und 8 des durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 21 vom 19. Dezember 1990 (*Boletín Oficial del Estado* vom 20. Dezember 1990) verabschiedeten gesetzlichen Statuts des Versicherungsausgleichskonsortiums (*Consortio de Compensación de Seguros*) bestimmt wird, ist der Versicherungsnehmer in einem der in Art. 7 genannten Versicherungszweige, für die der Einschluss der Zulageprämien zugunsten der öffentlichen Institution zwingend vorgeschrieben ist, berechtigt, die Deckung der außergewöhnlichen Gefahren mit jedem Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, welches die nach dem geltenden Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. In diesem Fall leistet das Versicherungsausgleichskonsortium gegenüber den Versicherten, welche die entsprechenden Zulageprämien an das Konsortium entrichtet haben und für die einer der folgenden Sachverhalte zutrifft, diejenigen Entschädigungen, welche sich aus Schäden ergeben, die durch außerordentliche, in Spanien eingetretene Ereignisse hervorgerufen werden und in Spanien belegene Risiken betreffen:

- a) dass die durch das Versicherungskonsortium gedeckte außergewöhnliche Gefahr nicht unter den Versicherungsschutz der Police fällt.
- b) dass, auch wenn Versicherungsschutz durch die Police gegeben ist, das Versicherungsunternehmen seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, weil der Konkurs eröffnet, Zahlungsunfähigkeit erklärt ist oder, weil es sich in Insolvenz befindet, es einem Verfahren der Zwangsliquidation unterliegt oder diese vom Abwicklungsausschuss für Versicherungsunternehmen übernommen wurde.

Die Tätigkeit des Versicherungsausgleichskonsortiums richtet sich nach den Bestimmungen des genannten gesetzlichen Statuts, geändert durch Gesetz Nr. 30 vom 8. November 1995 über die Ordnung und Aufsicht der Privatversicherung – *spanisches Versicherungsaufsichtsgesetz* – (*Boletín Oficial del Estado* vom 9. November 1995), sowie nach dem Gesetz 50 vom 8. Oktober 1980 über den Versicherungsvertrag, nach dem königlichen Dekret 2022 vom 29. August 1986, durch welches die Durchführungsverordnung für außergewöhnliche Gefahren von Personen und Sachen verabschiedet wurde, und den ergänzenden Vorschriften.

### 1) Übersicht über Gesetzesvorschriften

#### a) Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

Unter außergewöhnlichen Ereignissen sind zu verstehen:

- (I) Folgende Naturereignisse: Erd- und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, atypische zyklonische Gewitterstürme sowie das Herabfallen von Teilen von Himmelskörpern oder Meteoriten.
- (II) Solche, die gewaltsam als Folge von Terrorismus, Aufstand, Aufruhr, Meuterei oder Volkstumult verursacht werden
- (III) Taten oder Handlungen der Streit- oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten

#### b) Ausgeschlossene Gefahren

Für folgende Schäden leistet das Versicherungsausgleichskonsortium keinen Ersatz:

- (I) Schäden, die nach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht zu entschädigen sind.
- (II) Schäden, die an Personen oder Sachen verursacht werden, welche nicht durch einen Versicherungsvertrag versichert sind, für den die Zulageprämie zugunsten des Versicherungsausgleichskonsortiums zwingend vorgeschrieben ist.
- (III) Schäden, welche auf Mängeln oder Fehlern der versicherten Sache beruhen
- (IV) Schäden, hervorgerufen durch bewaffnete Auseinandersetzungen, auch wenn keine Kriegserklärung vorhergegangen ist,
- (V) Schäden, welche durch ihren Umfang und Schwere durch die Staatsregierung als „nationale Katastrophe oder nationales Unglück“ eingestuft werden.
- (VI) Schaden aus Kernenergie
- (VII) Schäden aus dem reinen Witterungsgeschehen oder andersartigen atmosphärischen Kräften oder Stoffen als den vorgenannten.
- (VIII) Schäden, verursacht durch Handlungen im Verlauf von Versammlungen oder Kundgebungen, die gemäß den Bestimmungen in dem Organgesetz Nr. 9 vom 15. Juli 1983 durchgeführt wurden, sowie anlässlich von rechtmäßigen Streiks.
- (IX) Mittelbare Schäden oder Schäden als Folge von unmittelbaren oder indirekten Schäden.
- (X) Schäden infolge von Arglist des Versicherten
- (XI) Schäden vor Zahlung der ersten Prämie
- (XII) Schäden, die eintreten, während die Deckung ausgesetzt ist oder wenn der Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie erloschen ist.
- (XIII) Schäden, welche Versicherungsscheine betreffen, deren Ausstellungsdatum oder ggf. späteres Inkrafttreten nicht mindestens dreißig Tage vor dem Schadenseintritt liegen, außer in den Fällen der Ersetzung des Versicherungsscheines oder einer automatischen Erhöhung der Versicherungssumme.

#### c) Selbstbehalt

In der Schadensversicherung beträgt er 10 Prozent des Schadensbetrages. Er darf jedoch 1 Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen und nicht niedriger sein, als € 150,25. Diese Begrenzung findet keine Anwendung wenn die Versicherungssumme gleich oder niedriger ist als € 15.025,30 Ist die Versicherungssumme gleich oder höher als € 6.010.121,04, so finden die Selbstbehaltstabelle und die absoluten Höchstbeträge Anwendung, die in Art. 9 der Durchführungsverordnung für außergewöhnliche Gefahren von Personen und Sachen in deren Fassung lt. königlichem Dekret Nr. 354 vom 19. April 1988 festgelegt sind. Die Selbstbehalte werden für jeden Schadenfall und für jede Gefahr angewendet. In der Personenversicherung erfolgt kein Abzug wegen Selbstbehalt.

#### d) Vereinbarungen, die fakultativ in der ordentlichen Versicherung eingeschlossen werden können

In den Fällen, in denen die normale Police Klauseln hinsichtlich der Versicherung auf erstes Risiko, des Neuwertes, der laufenden Versicherung oder des Ausgleiches von Schäden aus außergewöhnlichen Ereignissen zu den gleichen Bedingungen enthält, wobei die Deckung für außerordentliche Gefahren auch Versicherungsschutz gewährt, wenn diese in der normalen Police nicht gedeckt sind.

#### e) Unter- und Überversicherung

In den Fällen, in denen Überversicherung besteht, ist der Versicherte für den entsprechenden Anteil Selbstversicherer. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des Interesses erheblich, so wird der tatsächlich entstandene Schaden vergütet.

### 2) Verfahren im Schadensfall

Im Schadensfall ist der Versicherte verpflichtet:

- a) Den Eintritt des Schadens innerhalb einer Frist von sieben Tagen seit Kenntnis in den Geschäftsräumen des Versicherungsausgleichskonsortiums oder des ausstellenden Versicherungsunternehmens mitzuteilen. Die Mitteilung hat auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu erfolgen, der in den genannten Geschäftsräumen zu Verfügung gestellt wird. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

Kopie oder Fotokopie der Prämienrechnung mit Nachweis der Prämienzahlung für das laufende Versicherungsjahr, aus der sich ausdrücklich der Betrag, das Datum und die Form der Zahlung ergeben.

Kopie oder Fotokopie der Klausel über die Deckung der außergewöhnlichen Gefahren, der Allgemeinen, Besonderen und Sonderbedingungen der normalen Police sowie ggf. die Änderungen, Nachträge und Ergänzungen der genannten Police.

Kopie oder Fotokopie des Personalausweises oder der Steuernummer

Angaben zum Kreditinstitut, bei dem die Entschädigungsbeträge eingezahlt werden sollen, unter Angabe der Nummer der Zweiniederlassung, der Kontrollziffer<sup>1</sup> und der Kontonummer, sowie der Anschrift des Instituts.

- b) Überreste oder Spuren des Schadens für die gutachterliche Tätigkeit aufzubewahren, und, falls dies absolut unmöglich ist, Beweisunterlagen für den Schaden vorzulegen, wie Fotografien und Notariatsprotokolle, deren Kosten zu Lasten des Versicherten gehen. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass keine weiteren Beschädigungen oder Verluste von Sachen eintreten, welche ggf. zu Lasten des Versicherten gehen.

### 3) Erlangung einer Entschädigung

A. Prüfen Sie zuerst die Besonderen Bedingungen und den Abschnitt über die entsprechende Versicherung, um festzustellen, dass das, was Sie geltend machen wollen, versichert ist. Benutzen Sie dazu als Leitfaden das Inhaltsverzeichnis am Ende dieses Dokuments.

B. Vergewissern Sie sich, dass Sie die auf den Seiten 4 und 5 festgelegten Bedingungen erfüllt haben.

C. Füllen Sie den Schadensvordruck aus, den Ihnen der Versicherungsvertreter zur Verfügung stellt.

D. Soweit vorläufige Reparaturen erforderlich sind, um weitere Schäden zu vermeiden, müssen Sie anordnen, dass diese unverzüglich vorgenommen werden. Bewahren Sie die Rechnungen auf, da sie Bestandteil der Schadensforderung sein können. Andernfalls fordern Sie bitte zwei Kostenvorschläge an und leiten Sie diese ihrem Versicherungsvertreter zu.

E. Sie müssen uns Gelegenheit geben, vor Beginn der Arbeiten die Schäden zu besichtigen und den Kostenvorschlag zu genehmigen. Hierzu werden wir unseren Schadeninspektor oder einen Sachverständigen entsenden, um mit Ihnen über den Schaden zu verhandeln. In den Fällen, in denen diese Vorgehensweise nicht erforderlich ist, werden wir Ihnen mitteilen, ob wir weitere Informationen benötigen.

## I. Anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das versicherte Risiko gelegen ist, Anwendung.

## II. Rechtlich selbständige Versicherungsverträge

Bei den im Antrag enthaltenen Versicherungsmöglichkeiten (Gebäude, Hausrat, Haftpflicht) handelt es sich um rechtlich jeweils selbständige Verträge.

## III. Antragsbindefrist

Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

## IV. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht vor Ablauf mit einer Frist von drei Monaten durch **uns** schriftlich gekündigt wird. **Sie** können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. **Sie** schulden **uns** in diesem Falle die anteilige Jahresprämie (Beitrag).

Es gelten §§ 40 und 68 VVG.

Eine eventuelle Kündigung eines versicherten Risikos berührt im übrigen nicht die Wirksamkeit der anderen Versicherungsverträge, die als rechtlich selbständig gelten.

## V. Deckungszusage

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen, einschließlich von vorläufigen Deckungszusagen, ist dem Vermittler des Vertrages nicht gestattet, es sei denn, der Vermittler ist hierzu von **uns** ausdrücklich bevollmächtigt worden. Eine gleichwohl abgegebene Deckungszusage ist ohne rechtliche Wirkung für **uns**.

## VI. Prämienzahlung

Die erste Prämie (Beitrag) ist mit Zusendung des **Versicherungsscheines** fällig. Falls **Sie** dem Abschluss des Versicherungsvertrages gemäß § 5a VVG widersprechen, wird eine bereits bezahlte Prämie rückerstattet, und es besteht kein Versicherungsschutz.

Die Folgeprämien sind am ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, fällig.

Die Prämien sind jeweils im Voraus zu zahlen. Weiterhin gelten §§ 38 und 39 VVG (s. Anhang). Der Versicherungsvermittler hat das Recht zum Prämieninkasso.

## VII. Beginn der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht beginnt mit Einlösung des **Versicherungsscheines** (Zahlung der Erstprämie), es sei denn, im **Versicherungsschein** wurde ein späterer Zeitpunkt bestimmt, oder **wir** haben einen früheren Zeitpunkt schriftlich zugesagt. Fordern **wir** den ersten Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt ein (z.B. im Falle einer vorläufigen Deckungszusage) und zahlen **Sie** diesen sodann unverzüglich, beginnt der Versicherungsschutz bereits zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist **Ihnen** bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

## VIII. Vorvertragliche Anzeigepflicht

**Sie** haben alle Antragsfragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Darüber hinaus haben **Sie uns** alle weiteren Umstände mitzuteilen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind. Bei schuldhafter Verletzung dieser **Obliegenheit** können **wir** gemäß §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei werden.

## IX. Vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten

- 1) **Sie** haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z.B. von **uns** verlangte Sicherheitsauflagen, Anbringung einer Alarmanlage, etc.) zu beachten.
- 2) Die versicherten Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer anerkannten Fachfirma gewartet werden.
- 3) Nicht genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen sind genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind dort abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Das gleiche gilt bei einer Abwesenheit von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen.
- 4) In der kalten Jahreszeit sind alle Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- 5) Für die Zeit, in der sich niemand im **Versicherungsort** aufhält, besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Vandalismus oder den Versuch hiervon nur, wenn der **Versicherungsnehmer** alle Fenster geschlossen und alle Außentüren ordnungsgemäß versperrt hat und – soweit unter den gegebenen Umständen zumutbar – alle sonstigen vorhandenen oder vereinbarten Sicherungen betätigt hat.

Für **Kunst-** und **Wertgegenstände** besteht zusätzlich Versicherungsschutz nur, wenn eine gegebenenfalls vereinbarte Einbruchmeldeanlage scharfgeschaltet ist. Dies findet dann keine Anwendung, wenn die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

- 6) Verletzen **Sie** eine dieser **Obliegenheiten**, sind **wir** nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 oder 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung durch **uns** wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung einer solchen Sicherheitsvorschrift auch zu einer Gefahrerhöhung, gelten daneben die §§ 23 bis 30 VVG und der nachstehende Punkt XI. Danach können **wir** zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit kann in diesem Falle bereits bei einfacher Fahrlässigkeit eintreten.

## X. Gefahrerhöhung

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, dürfen **Sie** nach Antragstellung ohne **unsere** Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen **Sie** Kenntnis davon, dass durch eine ohne **unsere** Einwilligung vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, haben **Sie uns** unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere dann vor, wenn sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

Des weiteren liegt eine Gefahrerhöhung vor, wenn

- 1) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.  
Dies gilt auch im Falle des Wohnungswechsels;
- 2) Bau- oder Gerüstarbeiten am **Gebäude** aufgenommen werden;
- 3) in dem versicherten **Gebäude** ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird.

Im Übrigen gelten §§ 23 bis 30 VVG.

## XI. Wohnungswechsel

Sind **Sie** umgezogen, so besteht während des Wohnungswechsels Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für die ersten 90 Tage nach Umzugsbeginn. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung jedoch nach 90 Tagen.

## XII. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1) Meldung des Schadens  
Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben **Sie** sofort **Ihren** Versicherungsvermittler zu benachrichtigen und **uns** über ihn unverzüglich den Schaden schriftlich anzuzeigen.
- 2) Polizeiliche Anzeige  
Bei einem Schaden durch Vandalismus, Diebstahl, Einbruch oder Raub ist der Schaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Sachen einzureichen.
- 3) Weisungen des Versicherers  
**Sie** haben **unsere** Weisungen einzuholen, **uns** die Besichtigung des Schadens zu ermöglichen und insbesondere vor Durchführung von Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten **unsere** Zustimmung abzuwarten.
- 4) Schadenabweidungs- und Sicherungsmaßnahmen  
**Sie** haben nach Möglichkeit den Schaden abzuwenden oder zu mindern, so z.B. abhanden gekommene sperrfähige Urkunden (z.B. Schecks, Sparbücher) und **Kredit**-, Scheck- und **Bankkarten** sofort sperren zu lassen und für abhanden- gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten. Falls vorläufige Reparaturen (Notreparaturen oder ähnliches) zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlich sind, veranlassen **Sie** deren Ausführung unverzüglich. Es gilt § 62 VVG.
- 5) Untersuchung des Schadens  
**Uns** bzw. den von **uns** beauftragten Gesellschaften oder Personen ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und Belege vorzulegen.
- 6) Verletzung der Obliegenheiten  
Verletzen **Sie** eine dieser **Obliegenheiten**, können **wir** gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein. Hat eine fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, entfällt die Leistungsfreiheit, sofern die Verletzung nicht geeignet war, **unsere** Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn **Sie** außerdem kein erhebliches Verschulden trifft.
- 7) Obliegenheiten bei Haftpflichtschäden
  - a) Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so erstatten **Sie uns** bitte unverzüglich Anzeige, auch wenn **Sie uns** den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt haben.
  - b) Macht der Geschädigte seinen Anspruch Ihnen gegenüber geltend, so sind **Sie** verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren.
  - c) Wird gegen **Sie** ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird **Ihnen** der Streit verkündet, so haben **Sie** uns außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
  - d) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so haben **Sie uns** die Prozessführung zu überlassen, dem von **uns** bestellten und bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von **uns** für nötig erachtete Aufklärung zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben **Sie**, ohne **unsere** Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
  - e) **Sie** sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Haftpflichtanspruch ganz oder teilweise oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung sind **wir** von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass **Sie** nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.

- f) Wird eine der vorstehenden **Obliegenheiten** verletzt, so sind **wir** zu Verpflichtung der Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei fahrlässiger Verletzung bleiben **wir** zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die des Umfang der **uns** obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich um die Verletzung von **Obliegenheiten** zwecks Anwendung oder Minderung des Schadens, so bleiben **wir** bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Verpflichtung der **Obliegenheit** nicht geringer gewesen wäre.
- g) **Wir** gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwicklung des Anspruches uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in **Ihrem** Namen abzugeben. Die Versicherungsansprüche können ohne unsere Zustimmung vor **Ihrer** endgültigen Festlegung nicht übertragen werden.

### XIII. Herbeiführung des Versicherungsfalles

**Wir** sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn **Sie** den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführen.

### XIV. Arglistige Täuschung

Versuchen **Sie**, oder derjenige, den **Sie** mit der Schadensregulierung oder Abgabe von Erklärungen beauftragt haben, **uns** arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind **wir** von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen **uns** über dasselbe Risiko geschlossenen Versicherungsvertrag erstreckt. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten vorstehende Voraussetzungen als bewiesen.

### XV. Versicherung für fremde Rechnung

- 1) Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des **Versicherungsscheines** ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 2) Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des **Versicherungsscheines** ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3) Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

### XVI. Versicherungssumme, Über- und Unterversicherung

Die **Versicherungssumme** muss dem Versicherungswert entsprechen (Wert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadeneintritts).

Bei Überversicherung gilt § 51 VVG.

Die Entschädigung ist auf die **Versicherungssumme** begrenzt. Die **Versicherungssumme** vermindert sich nicht dadurch, dass **wir** aufgrund eines Versicherungsfalles eine Entschädigung leisten.

### XVII. Doppelversicherung, Mitversicherung, subsidiäre Haftung

Sofern **Sie** von **uns** versicherte **Gebäude** oder Gegenstände zusätzlich gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise bei anderen Versicherern versichert haben, haften **wir** nur nachrangig, d.h. nur insoweit, als **Sie** bei den anderen Versicherern aufgrund der getroffenen Vereinbarungen keine Versicherungsentschädigung erhalten können. Wir haften nicht subsidiär, sofern durch Nichtzahlung der Prämie, durch Verletzung von **Obliegenheiten** oder durch Gefahrerhöhung bei einem anderen Versicherer Leistungsfreiheit eingetreten ist. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 59 und 60 VVG.

## XIII. Anpassung der Versicherungssumme und der Vertragsbestimmungen

- 1) Die **Versicherungssummen** können bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst werden. Die Höhe der jährlichen Anpassung kann der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss bestimmen.
- 2) Die **Versicherungssumme** wird auf volle EUR 1.000,00 aufgerundet und **Ihnen** bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen **Versicherungssumme**.
- 3) **Wir** sind berechtigt
  - bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
  - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden
  - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen,
  - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung einzelne Bedingungen mit Wirkung für den Versicherungsvertrag zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen den Versicherungsnehmer auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
  - Die geänderten Bedingungen werden **Ihnen** schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn **Sie** nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden **Sie** bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
  - Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können **wir** den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 2 ist zu beachten.

## XIX. Entschädigungsberechnung

Die jeweiligen Entschädigungsberechnungen ergeben sich aus den Versicherungsabschnitten:

Abschnitt A Gebäude:	Seite 7
Abschnitt B Hausrat:	Seite 11
Abschnitt C Haftpflicht:	Seite 18

In bestimmten Fällen gelten Entschädigungsgrenzen. Diese entnehmen **Sie** bitte den jeweiligen Abschnitten.

## XX. Fälligkeit der Entschädigung

Die Versicherungsentschädigung ist binnen zwei Wochen fällig, nachdem **wir** die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt haben. Die Entschädigung ist mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 %, höchstens mit 6 % pro Jahr. (Die Zinsen sind ab dem 1. Tag seit Anzeige des von **Ihnen** unterzeichneten Schadenformulars bei **unserem** Regulierungsbeauftragten zu zahlen.)

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist. Sind **unsere** Erhebungen bis zum Ablaufe eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, können **Sie** in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe desjenigen Betrages fordern, den **wir** nach Sachlage mindestens zu zahlen haben. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge **Ihres** Verschuldens gehindert ist. Solange gegen **Sie** aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren in die Wege geleitet und noch nicht beendet worden ist, ist weder die Versicherungsentschädigung, noch eine Abschlagszahlung fällig.

## XXI. Sachverständigenverfahren

Nach Eintritt eines Schadens können sowohl **Sie** als auch **wir** vereinbaren, dass die Ursache und Höhe des Schadens durch ein förmliches Sachverständigenverfahren festgestellt wird. **Sie** können das Verlangen auch durch einseitige Erklärung an **uns** stellen.

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 1) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von **Ihr** benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 2) Beide Sachverständige benennen schriftlich einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 3) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 1) Ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bzw. deren Zeitwert.
- 2) Bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß der in diesem Vertrag angegebenen Entschädigungsart und -grenze.
- 3) Alle sonstigen maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Gegenstände.
- 4) Notwendige Kosten, die mitversichert sind.

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig **Ihre** Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Jede Partei trägt die Kosten **Ihres** Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß der Entschädigungsgrenzen und Berechnung in diesem Vertrag die Entschädigung.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die **Obliegenheiten** des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **XXII. Kündigung im Schadenfall**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl **Sie** als auch **wir** den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach **Ihrem** Zugang wirksam. **Sie** können bestimmen, dass **Ihre** Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

### **XXIII. Verjährung und Klagefrist**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Solange ein Anspruch bei **uns** angemeldet ist, wird die Verjährung bis zum Eingang **unsere**r schriftlichen Entscheidung gehemmt.

**Wir** sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt, nachdem **wir** den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge **Ihnen** gegenüber schriftlich abgelehnt haben.

## **XXIV. Versicherer**

International Insurance Company of Hannover Limited  
L'Avenir  
Opladen Way  
Bracknell,  
Berkshire RG12 QPE  
United Kingdom

Sämtliche Mitteilungen, die **Sie** oder ein Anspruchsteller zu machen haben, sind direkt oder über **Ihren** Versicherungsvermittler schriftlich zunächst an diese Anschrift zu richten.

## **XXV. Beschwerden**

Beschwerden sind zunächst an Iberia Insurance zu richten. Hat der Versicherungsnehmer den Eindruck dort keine befriedigende Antwort zu erhalten dann können Beschwerden gerichtet werden an:

International Insurance Company of Hannover Limited  
L'Avenir  
Opladen Way  
Bracknell – Berkshire - RG12 0PH  
United Kingdom

International Insurance Company of Hannover Limited wird autorisiert und reguliert durch:

The Financial Services Authority.  
25, The North Colonnade, Canary Wharf  
London E14 5HS  
United Kingdom

Beschwerden welche sich gegen International Insurance Company of Hannover Limited richten, sind zu leiten an:

The Financial Ombudsman Service  
South Quay Plaza  
183 Marsh Wall  
London E14 9SR  
United Kingdom

## **XXVI. Gerichtsstand**

Für Klagen gegen die Versicherer bzw. aus dem Versicherungsverhältnis ist der Gerichtsstand Düsseldorf oder wahlweise das zuständige Gericht des Ortes, wo der Versicherungsnehmer zur Zeit der Schließung des Versicherungsverhältnisses seinen Wohnsitz (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) hatte. Daneben gelten § 48 VVG und Artikel 7 - 12 EuGVÜ.

## **XXVII. Schriftform**

Sämtliche Anzeigen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden gelten nur, wenn sie von **uns** schriftlich bestätigt werden. Ist **Ihre** Kündigung unwirksam, wird die Kündigung wirksam, falls **wir** sie nicht unverzüglich zurückweisen.

## **XXVIII. Schlussbestimmung**

Soweit nicht in dem Vertrag und seinen Bestandteilen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

## Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO)

### VVG

#### § 5 Billigungsklausel und Widerspruchsfrist

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen: auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

#### § 5a Widerspruchsrecht

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge bei Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

#### § 6 Obliegenheiten

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

#### § 8 Stillschweigende Verlängerung: dauernde Versicherung

(1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muss für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.

#### § 12 Verjährung, Klagefrist

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

#### Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung

§ 16 (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

**§ 17** (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

**§ 18** Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

**§ 19** Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

**§ 20** (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

**§ 21** Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

## **§ 22 Täuschungsanfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

**§ 23** (1) Nach dem Abschluss des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

**§ 24** (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

**§ 25** (1) Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 26** Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

**§ 27** (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

**§ 28** (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

**§ 29** Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

**§ 29a** Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

**§ 30** (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Vereinbarung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## **Prämie**

**§ 38** (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**§ 39 (1)** Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

**§ 40 (1)** Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben, oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

## **§ 48 Nicht ausschliessbarer Gerichtsstand der Agentur**

(1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

## **§ 51 Überversicherung**

(1) Ergibt sich, dass die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismässiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

## **§ 55 Schaden als Höchstgrenze**

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

## **§ 56 Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Wert.

## **Nebenversicherung, Doppelversicherung**

**§ 58 (1)** Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

**§ 59 (1)** Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsgemäß obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Rechte zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

**§ 60 (1)** Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismässiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

## **§ 62 Rettungspflicht**

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritte des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegengesetzte Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

## § 66 Kosten der Schadenermittlung

(1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als Ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistands entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

## § 67 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

## § 68 Interessenmangel

(1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

## Veräußerung der versicherten Sache

§ 69 (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich selbst gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 70 (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71 (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

## § 79 Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

(1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

## § 91 Zahlungsfrist bei Gebäudeversicherung

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

## § 102 Haftung der Realgläubiger gegenüber trotz Leistungsfreiheit

(1) Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekengläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von dem Verträge zurücktritt oder den Vertrag anfiicht.

(2) Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherer leistungsfrei ist, weil die Prämie nicht gezahlt worden ist. Hat jedoch der Hypothekengläubiger eine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so bleibt im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Folgeprämie die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Hypothekengläubiger bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem dem Hypothekengläubiger die Bestimmung der Zahlungsfrist oder, wenn diese Mitteilung unterblieben ist, die Kündigung mitgeteilt worden ist.

## § 104 Übergang der Hypothek

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 102, 103 den Hypothekengläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist.

## § 152

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.

## § 153

(1) Der Versicherungsnehmer hat innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. § 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

(3) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

(4) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er, wengleich die Fristen noch laufen, die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn gegen ihn wegen des den Anspruch begründenden Ereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

## § 154

(1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 150 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten.

(2) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt, ist unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

## § 155

(1) Ist der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann er, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer für die von ihm geschuldete Rente dem Dritten kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit.

## § 156

(1) Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsverhältnis sind dem Dritten gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Ist die von dem Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

(3) Sind mehrere Dritte vorhanden und übersteigen Ihre Forderungen aus der die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers begründenden Tatsache die Versicherungssumme, so hat der Versicherer nach Maßgabe des Absatzes 2 die Forderungen nach dem Verhältnis Ihrer Beträge zu berichtigen. Ist hierbei die Versicherungssumme erschöpft, so kann sich ein Dritter, der bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden ist, nachträglich auf die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarerweise nicht gerechnet hat.

## § 157

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet, so kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers verlangen.

## § 158

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

## § 158a

Auf Vereinbarungen, durch die von den Vorschriften des § 153, § 154 Abs. 1, § 156 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

## BGB

### § 249 Schadensersatz durch Naturalherstellung

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

### § 286 Verzugschaden

(1) Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 288 Verzugszinsen**

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## **§ 836 Haftung bei Einsturz eines Gebäudes**

(1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

## **§ 837 Haftung des Gebäudebesitzers**

Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

## **§ 838 Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen**

Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

## **ZPO**

### **§ 17 Allg. Gerichtsstand juristischer Personen usw.**

(1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereinen und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch Ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

(2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht Ihres Amtssitzes.

(3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

### **§ 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung**

(1) Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

(2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

### **§ 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes**

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.